

249. Von neuerer Litteratur über die Anfänge des Kirchenstaats und die Versprechungen Pippins und Karls des Grossen ist zu nennen: W. Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin und Karl dem Grossen (München 1898). Der Verfasser bleibt natürlich bei seiner Behauptung der Unechtheit der drei Capitel der Vita Hadriani. Das Hauptargument der an Widersprüchen reichen Beweisführung ist die subjective Ansicht von der Unmöglichkeit eines Treubruchs Karls des Grossen, den dieser begangen hätte, wenn die drei Capitel Glauben verdiensten. 'Eher will ich jenen trefflichen französischen Tagesblättern Glauben schenken, welche versicherten, Kaiser Wilhelm II. habe sich im October 1896 während der Anwesenheit des russischen Czaren incognito in Paris aufgehalten, als dem Verfasser der drei Capitel eine slavische Huldigung darbringen!' (S. 83.) Mit solchem Gerede wird eine ernste historische Frage erledigt! Dass die Vertreter der Unechtheit den Beweis zu führen haben, und dass dieser heute nur in dem Nachweis von Zweck und Zeitpunkt der Fälschung gefunden werden kann, darüber ist M. nicht einmal ein Licht aufgegangen. — Ich habe selbst in den Mittheilungen des Instit. f. österreich. Geschichtsf. Bd. XIX, S. 55 ff. die Promissio von Kiersy von neuem behandelt und den Martens entgegengesetzten Standpunkt vertreten, und möchte hier nur bemerken, dass der scheinbare Widerspruch zwischen den '*civitates et territoria istius Italiae provinciae*' und der Grenzlinie in der Vita Hadriani sich doch wohl zwangloser deuten lässt, als ich noch in meiner letzten Arbeit angenommen habe. Man muss sich nur vorstellen, dass auch der Biograph Hadrians in seiner ganzen Darstellung bis zu dem Moment, wo er den Inhalt der Urkunde Karls anführt, vollständig unter dem Eindruck der actuellen Politik steht, ja dass er von der Ausdehnung der Promissio Pippins bis zur Bestätigung durch Karl offenbar gar nichts weiss. Der genaue Inhalt der Urkunde ist ihm vermuthlich nicht eher bekannt geworden als in dem Augenblick, wo er sie nachsah, um sie seinem Text einzufügen.

E. Sackur.

250. F. Platz, Die Gesetzgebung Karls d. Grossen (Progr. des Gymnasiums zu Offenburg 1897 n. 637) ist ein Versuch systematischer Darstellung von Karls legislativer Thätigkeit, in dem der Inhalt der Capitularien zunächst in Hinsicht auf Standesverhältnisse, Familie, Verwaltung besprochen wird.

H. Bl.